

BVK Leitlinien für die Umsetzung der Anforderungen des Weidepapiers

Grundlage für dieses Papier sind folgende im Anhang beigefügten Unterlagen:

- LÖK-Beschluss Weidepapier vom 05.08.2024
- LÖK-Beschluss vom 27.12.2024 FAQ-Weide LÖK-Weidepapier hier: Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Thema Weide für Beratung und Praxis

Die Inhalte dieses Papiers und die beschriebene Vorgehensweise wurden mit der LÖK UAG Weide abgestimmt und den Kontrollbehörden und -stellen am 07.01.2025 vorgestellt.

Ziel des Papiers ist es, den Konsensrahmen für die Umsetzung der Anforderungen des „Weidespapier“ aufzuspannen, um eine vergleichbare Handhabung bei der Umsetzung der Weide und bei Verstößen gegen das Weidegebot zu ermöglichen. Grundsätzlich gilt, dass Zahlen- oder Mengenangaben als Anhaltspunkte zu verstehen sind, „Halbtagsweide“ also z.B. nicht exakt 12h umfassen muss.

Grundsätzlich sind in allen Einzelfällen die betrieblichen Umstände und das betriebliche Management zu betrachten und die Anforderungen sinnvoll und im Hinblick auf das Ziel „Weidegang, wenn die Umstände es zulassen“ zu betrachten. Exakte Festlegungen, z.B. anhand von Aufwuchshöhen oder Kalenderdaten für den Weidebeginn oder „Mindestweidetagen oder-stunden“, sind nicht sachgerecht und wurden von der EU-Kommission im Rahmen des Pilotverfahrens kritisiert. Damit ist offensichtlich, dass z.B. bezgl. des Weidebeginns im Frühjahr der praxisübliche Spielraum genutzt werden kann: Während ein Betrieb sehr früh mit stundenweiser Vorweide beginnen und anschließend zur intensiven Kurzrasenweide übergehen kann, kann der Nachbar die Weideperiode evtl. erst mit Weidereife der Bestände (20-25% XF / i.d.R. Löwenzahnblüte), also einige Tage später beginnen. Auch beim Austrieb nach dem Melken zur Halbtagsweide kann evtl. der eine unmittelbar nach dem Melken austreiben, während ein anderer Betrieb den bereits gemolkenen Tieren noch im Stall Futter vorlegt, bevor er zur Weide austreibt. Beides wäre noch im Rahmen der „Halbtagsweide“.

Die von der LÖK beschlossenen FAQ umfassen weitere Festlegungen, z.B. für Jungtiere, die für die Umsetzung relevant und bei Verstößen zu beachten sind.

Minimum an Weide bei den Haltungsformen

Haltungsform A: Laufstall mit „Laufhof“

Stallbauform	Monate												Beschreibung
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A: Laufstall mit Außenflächen Haltung von Pflanzenfressern in einem Laufstall unter Einhaltung der Mindeststallflächen mit ständigem Zugang zu Mindestaußenflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der Öko-DVO 2020/464.				Zugang zu Weideland auf dem sich die Tiere bewegen können, wann immer die Umstände dies gestatten									Es besteht uneingeschränkter Zugang zu Außenflächen, wann immer die Umstände den Zugang zu Weideland nicht ermöglichen. Optimum an Weide: Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ Rechnung tragen. Die Vorgaben sind für jedes Tier, welches in der Haltungsform A gehalten wird, einzuhalten.
	Uneingeschränkter Zugang zu Außenflächen, wann immer die Umstände den Zugang zu Weideland nicht ermöglichen												

Erforderliches Minimum an Weide:

- Tiere, die ständigen Zugang zu Freigelände (Auslauf) haben, erhalten mindestens zusätzlich während der Weidesaison grundsätzlich täglich Zugang zu einer "Bewegungs"weide. Weidegang wird gewährt, wann immer die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens bzw. der Erhalt der Grasnarbe es erlauben.
- Die Fläche muss so bemessen sein, dass der Weidegang im Regelfall (unter "normalen" Witterungsbedingungen) über die gesamte Weideperiode möglich ist.

- In Einzelfällen kann die Beweidung durch zwei Tiergruppen im Wechsel erfolgen.

Haltungsform B: Laufstall mit Sommerweide, ohne „Laufhof“

Stallbauform	Monate												Beschreibung
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
B: Laufstall ohne Außenflächen Haltung von Pflanzenfressern in einer Winterstallung mit Bewegungsfreiheit unter Einhaltung der Mindeststallflächen ohne Zugang zu Mindestaußenflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der Öko-DVO 2020/464. Nur zulässig, soweit die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben (s. Anhang II Teil II Punkt 1.9.1.1. d) Öko-BasisVO).	Kein Zugang zu Außenflächen			Zugang zu Weideland auf dem sich die Tiere bewegen können und für Ernährungszwecke in der Weidezeit wann immer die Umstände dies gestatten						Kein Zugang zu Außenflächen			Da in dieser Haltungsform während der Wintermonate sowie während der Weidezeit immer dann, wenn das Weiden umstandsbedingt für Ernährungszwecke nicht möglich ist, den Tieren kein alternativer Zugang zu Außenflächen zur Verfügung steht, muss diese Einschränkung mit einem Maximum an Weide kompensiert werden. Maximum an Weide: Der Zugang zu Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ in umfassender Weise Rechnung tragen. Die Vorgaben sind für jedes Tier, dem in den Wintermonaten kein Zugang zu Außenflächen bereitgestellt wird, einzuhalten.

Erforderliches Minimum an Weide:

- Tiere, die keinen ständigen Zugang zu Freigelände (Auslauf) haben, erhalten während der Weidesaison täglich Zugang zu einer Weide.
- Weidegang wird gewährt, wann immer die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens bzw. der Erhalt der Grasnarbe es erlauben.
- In der Regel wird mindestens zwischen den Melkzeiten geweidet (Halbtagsweide). Für andere Tiergruppen als Milchkühe gelten die Regelungen entsprechend

Die Haltungsformen C (temporäre Anbindehaltung) und D (Freilandhaltung) sind hier nicht aufgeführt, weil die Anforderungen keiner Interpretation bedürfen.

Kategorisierung von Verstößen:

Im Rahmen der Kontrollen festgestellte Verstöße gegen die Weidevorgaben können als

Geringfügiger Verstoß kategorisiert werden, wenn,

1. die Öko-Pflanzenfresser "im Wesentlichen" (ca. 1/2 der weidepflichtigen Tiere, gemessen an der Anzahl, nicht an GV) 2025 zumindest zeitweise (stundenweise oder für mehr als 8 Wochen) Weidegang haben und 2026 plausibel allen Tiergruppen Weidegang gewährt werden wird.

Oder

2. laut betrieblichem Weidekonzept alle Tiergruppen ab 2026 plausibel Weidegang bzw. zeitweilig Zugang zu einer Weide (z.B. Zupacht/-kauf von Flächen im Laufe des Jahres 2025 konkret in Aussicht) erhalten, wenn Jungvieh/Trockensteher in 2025 Weidegang erhalten.

Oder

3. Weidegang in 2025 eingeschränkt gewährt wird, weil hauptsächlich Flächen im ersten Jahr der Umstellung zur Beweidung verfügbar sind, die lediglich zu 20% in der Ration verwertet werden dürfen, oder wenn bereits zur Weidenutzung angesäte Ackerflächen noch keine ausreichend weidefähige Narbe entwickelt haben.

Oder

4. Aussiedlung/Stall mit Weidemöglichkeit in Bau bzw. bereits genehmigt, Fertigstellung und Weidegang in 2026 erwartet / Weidegang wegen Baufortschritt in 2025 nur eingeschränkt möglich, aber in 2026 plausibel gewährleistet.

Anmerkung:

Der Maßnahmenkatalog der ÖLG-DV stuft den Verstoß "Kein Zugang zu Weideland bei Pflanzenfressern" als erheblich ein. Die Vorbemerkung ist hier anzuwenden, der Verstoß als geringfügig zu kategorisieren.

Grundsätzlich gilt:

Ab 2026 haben alle Tiere Weidegang. Das ist Ziel des Aktionsplans bei „geringfügigen Verstößen“.

Erheblicher Verstoß kategorisiert werden, wenn:

kein Weidegang für Pflanzenfresser erfolgt

oder

weniger als die Hälfte der weidepflichtigen Tiere (gemessen an der Anzahl, nicht an GV) stundenweise oder für mehr als 8 Wochen Weidegang gewährt wird,

oder

wenn nicht zumindest Jungvieh und Trockensteher Weidegang erhalten.

Hier erfolgt die sachkundige Bewertung und Einstufung in Absprache mit der Behörde und bei Einstufung als erheblicher Verstoß die Abgabe des Verfahrens an die zuständige Behörde.

FAQ: Umgang mit den Festlegungen aus dem LÖK-Beschluss:

- Grundsätzlich soll das Verfahren praxistauglich und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand umgesetzt werden. Für die Dokumentation des Weidegangs sowie für das Weidekonzept besteht Formfreiheit.
- Bei Aspekten des Tierwohls und des Wohlbefindens bzw. Risiken für die gesundheitliche Gefährdung der Tiere ist die Erklärung des Betriebsleiters i.d.R. ausreichend. (TA Anordnungen sind nur beim Verdacht auf Missbrauch erforderlich)
- Zum betrieblichen Management gehört eine arbeitswirtschaftlich sinnvolle Umsetzung. Beispiele:
 - Wenn Tiere zur Trächtigkeitsuntersuchung für wenige Tage in den Stall geholt werden, kann das auch in Gruppen geschehen, bei denen nicht alle Tiere untersucht werden sollen.
 - Wenn Jungvieh einige Tage nach „Beginn der Weidesaison“ am Hof (oder nach den Milchkühen) auf die Weide kommt (weil es erst dann eine gewisse Sicherheit der Futtermittellieferung gibt), ist dies akzeptabel.
 - Bei Weidenachsaat kann Weide kurzfristig ausgesetzt oder reduziert werden (auch in Haltungsform B), dasselbe auch bei (Gülle-) Düngung.
- Sach- und fachgerechte Bewertung der Einzelfälle erfolgt durch die Kontrollstellen.

Anänge:

- LÖK-Weidepapier
- LÖK-FAQ zur Weide

„Weidepapier“

Für eine einheitliche Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/848, sog. Öko-BasisVO, und der erlassenen Durchführungs- und delegierten Rechtsakte in Bezug auf die Anforderungen des Zugangs zu Freigelände, vorzugsweise Weideland für Pflanzenfresser wurde von der LÖK-AG Weidehaltung folgender Regelungsvorschlag ausgearbeitet und der LÖK zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt:

1. Allgemeines

Die Öko-BasisVO schreibt vor, dass Pflanzenfresser ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben müssen, auf dem sie sich bewegen können, wann immer die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

Weidegang ist die artgerechteste Haltung von Pflanzenfresser da er u.a. Bewegung, Klimareize und Futteraufnahme vereint. Daher soll Weidegang in jedem Betrieb maximiert werden.

Der Erhalt einer kontinuierlichen Bodenbedeckung (Grasnarbe oder Pflanzenbestand) muss dabei grundsätzlich sichergestellt sein, damit den Anforderungen der EU-Öko-VO zur Vermeidung von Überweidung, Zertrampeln von Futter und Boden, Erosion und Umweltbelastung Rechnung getragen wird.

Folgende Grundsätze, die auf die jeweilige betriebsindividuelle Situation hin zu präzisieren sind, sind Basis für das betriebsindividuelle Weidekonzept:

- a. Beweidbare Flächen und Pflanzenfresser im Betrieb sind in das Weidekonzept einzubeziehen.
- b. Jeder Betrieb, der Pflanzenfresser hält, betreibt Weidegang.
- c. Pflanzenfresser haben in der Weidezeit grundsätzlich Zugang zu Weideland.

Diese Zielsetzungen werden auch bei Betriebsentwicklungs- und Investitionsentscheidungen über Gebäude und Maschinen (insb. Melktechnik), die den Umfang der Weidenutzung beeinflussen können, weiterverfolgt.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß Art. 6 lit. I) der Öko-BasisVO beruht die biologische Produktion insbesondere auf folgenden spezifischen Grundsätzen: die Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten gestärkt werden; dazu gehören unter anderem regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weideland.

Die Anforderungen an den Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weide für Pflanzenfresser ergeben sich aus den allgemeinen sowie zusätzlichen spezifischen Rechtsvorschriften der EU-Öko-VO.

2.1. Allgemeine Rechtsvorschriften der VO für die Tierproduktion:

Im Hinblick auf die Ernährung gilt gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.4.1. lit. b) der Öko-BasisVO, dass die Tiere mit ökologischen Futtermitteln oder Umstellungsfuttermitteln zu füttern sind, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen.

Gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.4.1. lit. e) der Öko-BasisVO müssen die Tiere mit der Ausnahme von Bienen, Schweinen und Geflügel ständigen Zugang zu Weideland, wann immer die Umstände dies gestatten oder ständigen Zugang zu Raufutter haben.

Im Hinblick auf die Dokumentationspflichten gilt gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.4.4. der Öko-BasisVO, dass die Unternehmer Aufzeichnungen über das Fütterungsregime und gegebenenfalls die Weidezeit führen müssen. Sie müssen insbesondere Aufzeichnungen über die Bezeichnung des Futtermittels, einschließlich aller verwendeten Futtermittelarten, z.B. Mischfuttermittel, die Anteile der verschiedenen Einzelfuttermittel an den Rationen und den Anteil der Futtermittel aus dem eigenen Betrieb oder derselben Region sowie gegebenenfalls die Zeiträume des Zugangs zu Weideflächen, die mit Beschränkungen belegten Wander- bzw. Hüteperioden und Nachweise für die Anwendung Anhang II Teil II der Punkte 1.4.2 und 1.4.3. Öko-BasisVO führen.

Im Hinblick auf die Unterbringung und Haltungspraktiken gilt gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.6.2. der Öko-BasisVO, dass in Gebieten mit Klimaverhältnissen, die es gestatten, dass die Tiere im Freien leben, Stallungen nicht vorgeschrieben sind. In diesen Fällen müssen die Tiere Zugang zu Unterständen oder schattigen Plätzen zum Schutz vor Extremwittersituationen haben.

Im Hinblick auf den Tierschutz gilt gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.3. der Öko-BasisVO, dass die Tiere ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben müssen, auf dem sie sich bewegen können, wann immer die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

Gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.4. der Öko-BasisVO müssen die Besatzzahlen so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion und Umweltbelastung, verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers, möglichst geringgehalten werden.

2.2 Spezifische Rechtsvorschriften der EU-Öko-VO

Gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.9.1.1. der Öko-BasisVO gilt für die Ernährung:

- lit. b) die Tiere müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten;
- lit. c) unbeschadet Buchstabe b) müssen über ein Jahr alte männliche Rinder Zugang zu Weideland oder Freigelände haben;
- lit. d) soweit die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zu Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden;

lit. e) Aufzuchtssysteme müssen je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten.

3. Weidevorgabe

Pflanzenfresser müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz von Gesundheit von Mensch und Tier (z. B. im Seuchenfall). Die Weidevorgabe kann auch z. B. durch Abgabe von Tieren an andere Öko-Betriebe mit Weidehaltung oder durch die Nutzung von Gemeinschaftsflächen nach Anhang II Teil II Punkt 1.4.2.2 Öko-BasisVO erfüllt werden.

Bedingungen (Umstände), die für den Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.3 der Öko-BasisVO zu berücksichtigen sind, sind:

- Witterungsbedingungen,
- jahreszeitliche Bedingungen und
- der Zustand des Bodens.

Diese sind temporär und umfassen beispielsweise:

- extreme Trockenheit und Wassermangel, wenn aufgrund von Futtermangel auf der Weide eine bedarfsgerechte Futteraufnahme nicht möglich ist,
- lang andauernde Regenperioden und dadurch sehr aufgeweichte Weideflächen, bei denen die Beweidung zu einer nachhaltigen Schädigung der Grasnarbe führen würde,
- über die Wintermonate hinausgehende Eis- oder Schneelage
- Sturm- und Unwetterereignisse.

Andere Gründe wie zum Beispiel strukturelle Bedingungen wie die betrieblich unzureichende Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit des Weidelands führen zu keiner Einschränkung der Weideverpflichtung.

4. Anforderungen an Freigelände je nach Haltungsform

4.1. Grundsätzliches

Unabhängig von der Stallbauform müssen die Tiere Zugang zu Weideland haben, wann immer es die Umstände erlauben.

Es wird ein Weidemanagement auf Basis der guten landwirtschaftlichen Praxis einzelbetrieblich umgesetzt. Jeder Betrieb hat ein Weidekonzept, das betriebs- und standortspezifische sowie klimatische Bedingungen berücksichtigt.

Eine Ausnahme besteht gemäß Öko-BasisVO Anhang II Teil II Punkt 1.9.1.1., lit. c für über ein Jahr alte männliche Rinder, welchen kein Zugang zu Weideland gewährt werden muss – der ständige Zugang zu Mindestaußenflächen genügt.

Die spezifischen Bestimmungen der Öko-BasisVO zu Freigelände unterscheiden sich abhängig von der Haltungsform, in welcher Pflanzenfresser gehalten werden. Es sind daher für die betriebsbezogene Ermittlung der Anforderungen bezüglich Freigelände, vorzugsweise Weideland, die in der folgenden Tabelle beschriebenen Haltungsformen zu unterscheiden:

4.2. Anforderungen nach Haltungsform: Zugang zu Außenfläche und Weide für Pflanzenfresser

Stallbauform	Monate												Beschreibung
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
<p>A: Laufstall mit Außenflächen</p> <p>Haltung von Pflanzenfressern in einem Laufstall unter Einhaltung der Mindeststallflächen mit ständigem Zugang zu Mindestaußenflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der Öko-DVO 2020/464.</p>				Zugang zu Weideland auf dem sich die Tiere bewegen können, wann immer die Umstände dies gestatten									<p>Es besteht uneingeschränkter Zugang zu Außenflächen, wann immer die Umstände den Zugang zu Weideland nicht ermöglichen.</p> <p>Optimum an Weide: Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ Rechnung tragen. Die Vorgaben sind für jedes Tier, welches in der Haltungsform A gehalten wird, einzuhalten.</p>
<p>B: Laufstall ohne Außenflächen</p> <p>Haltung von Pflanzenfressern in einer Winterstallung mit Bewegungsfreiheit unter Einhaltung der Mindeststallflächen ohne Zugang zu Mindestaußenflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der Öko-DVO 2020/464. Nur zulässig, soweit die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben (s. Anhang II Teil II Punkt 1.9.1.1. d) Öko-BasisVO).</p>	Kein Zugang zu Außenflächen			Zugang zu Weideland auf dem sich die Tiere bewegen können und für Ernährungszwecke in der Weidezeit wann immer die Umstände dies gestatten						Kein Zugang zu Außenflächen			<p>Da in dieser Haltungsform während der Wintermonate sowie während der Weidezeit immer dann, wenn das Weiden umstandsbedingt für Ernährungszwecke nicht möglich ist, den Tieren kein alternativer Zugang zu Außenflächen zur Verfügung steht, muss diese Einschränkung mit einem Maximum an Weide kompensiert werden.</p> <p>Maximum an Weide: Der Zugang zu Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ in umfassender Weise Rechnung tragen. Die Vorgaben sind für jedes Tier, dem in den Wintermonaten kein Zugang zu Außenflächen bereitgestellt wird, einzuhalten.</p>
<p>C: Temporäre Anbindehaltung/ Kombihaltung</p> <p>Haltung von Rindern in gemäß VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.7.5 behördlich genehmigter, temporärer Anbindehaltung (Kombihaltung). Die Mindeststallflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der Öko-DVO 2020/464 finden bei dieser Haltungsform keine Anwendung. Die Mindestaußenflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der Öko-DVO 2020/464 sind einzuhalten, wobei ein und dieselbe Mindestaußenfläche im Sinne der Anforderung gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5 der Öko-BasisVO (Zugang zu Freigelände mindestens zweimal in der Woche) genutzt werden kann.</p>	Zugang zu Außenflächen mind. 2x/Woche			Zugang zu Weideland auf dem sich die Tiere bewegen können und für Ernährungszwecke in der Weidezeit wann immer die Umstände dies gestatten						Zugang zu Außenflächen mind. 2x/Woche			<p>Da in dieser Haltungsform gemäß VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.7.5 während der Wintermonate sowie während der Weidezeit immer dann, wenn das Weiden umstandsbedingt für Ernährungszwecke nicht möglich ist, nur eingeschränkt Zugang zu Außenflächen gewährt werden muss und die Stallung den Tieren keine Bewegungsfreiheit bietet, muss diese Einschränkung mit einem Maximum an Weide kompensiert werden.</p> <p>Maximum an Weide: Der Zugang zu Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ in umfassender Weise Rechnung tragen. Die Vorgaben sind für jedes Tier, das in Anbindehaltung (Kombihaltung) gehalten wird, einzuhalten.</p>
<p>D: Ganzjährige Freilandhaltung</p> <p>Haltung von Pflanzenfressern ohne Stallung, wenn es gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.6.2. der Öko-BasisVO aufgrund der Klimaverhältnisse möglich ist, dass die Tiere ganzjährig im Freien gehalten werden.</p>	Haltung im Freien mit ständigem Zugang zu Weideland												<p>Tiere in dieser Haltungsform werden ganzjährig im Freien gehalten. Die Verordnung sieht vor, dass in diesen Fällen die Tiere Zugang zu Unterständen oder schattigen Plätzen zum Schutz vor Extremwetter haben müssen.</p>

5. Gründe, weswegen bei allen Haltungsformen vom Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weideland, temporär abgesehen werden kann

Gründe, weswegen bei allen Haltungsformen vom Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weideland, temporär (so kurz wie möglich) abgesehen werden kann:

- Auf Basis von mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, die den Zugang zu Freigelände nicht erlauben.
- Bei kranken oder verletzten Tieren oder aus anderen veterinärmedizinischen Gründen kann nach der VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.6.9 zeitlich begrenzt von den Vorgaben vom Zugang zu Weideland abgewichen werden. Vom Zugang zu Freigelände kann abgewichen werden, soweit dies im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich und veterinärmedizinisch gerechtfertigt ist. Die Abweichungen müssen begründet und schriftlich dokumentiert werden.
- Im Rahmen des notwendigen betrieblichen Managements (z. B. trächtige Tiere um den Geburtstermin, Tiere zur Besamung, Melken)

6. Aufzeichnungen

Der Zugang zu Freigelände ist im Rahmen des betrieblichen Auslauf- und Weidemanagements (Weidekonzept) vom Unternehmer/von der Unternehmerin darzustellen. Während der festgelegten Weidezeit sind Weideaufzeichnungen zu führen, die jederzeit aktuell der Kontrollstelle zur Verfügung gestellt werden müssen und Aufschluss über die Einhaltung der Freigelände- und insbesondere Weideanforderungen geben. Bedingungen bzw. Umstände oder unionsrechtlich vorgesehene Einschränkungen und Pflichten, die den Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weideland nicht erlauben, sind im Weide- und Auslauftagebuch begründet zu dokumentieren.

FAQ-Weide

LÖK-Weidepapier

hier: Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Thema Weide für Beratung und Praxis

Die nachfolgenden Fragen (Q) und Antworten (A) sind eine Ergänzung zum „Weidepapier“ (Stand: 05.08.2024). Sie erläutern Begrifflichkeiten und Fragestellungen in Zusammenhang mit der Umsetzung der Weideanforderungen auf Grundlage der Verordnung (EU) 2018/848 (kurz: Öko-BasisVO). Die FAQ stellen eine Orientierungshilfe bei Fragen zum Thema Weideanforderungen im Ökolandbau dar.

Q: Was sind „weidefähige Flächen“?

A: Weidefähige Flächen sind alle Grünland- und Ackerflächen, die für Raufutterfresser zu Futteraufnahme und Bewegung geeignet sind. Dabei sind standortspezifische Verhältnisse zu berücksichtigen. Flächen, die im Rahmen einer freiwilligen Teilnahme an Agrarumwelt- und Naturschutzmaßnahmen genutzt werden, die Beweidung ausschließen oder einschränken, gelten als weidefähige Flächen. Flächen mit Beweidungsverböten aufgrund rechtlicher Vorgaben gelten nicht als weidefähige Flächen.

Q: Gilt die Weideverpflichtung ganzjährig?

A: Im Zusammenhang mit der Weideverpflichtung werden in der Öko-BasisVO, zusätzlich zu den Witterungsbedingungen und dem Zustand des Bodens, auch jahreszeitliche Bedingungen genannt. Das Kalenderjahr wird daher im „Weidepapier“ in eine Weidezeit und Wintermonate eingeteilt. Als Wintermonate gelten die Monate November, Dezember, Januar, Februar und März, da in dieser Zeit das Pflanzenwachstum aufgrund der niedrigeren Temperaturen und der kurzen Tageslänge sehr eingeschränkt bzw. nicht vorhanden ist. In den Wintermonaten besteht daher keine Weidevorgabe, aber auch kein Weideverbot.

Q: Muss der Weidegang dokumentiert werden?

A: Gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.4.4. der Öko-BasisVO sind Aufzeichnungen über die Zeiträume des Zugangs zu Weideflächen zu führen. Bezüglich der Art der Dokumentation besteht Formfreiheit, sie ist mit der Kontrollstelle abzustimmen.

Q: Wie viel weidefähige Fläche muss je Tier vorgehalten werden, um die Weidevorgaben zu erfüllen?

A: Gemäß Öko-BasisVO muss die Tierbesatzdichte so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens oder Erosion möglichst geringgehalten werden. Dies ist jederzeit durch ein geeignetes Weidemanagement sicherzustellen (z.B. Tierbesatz, Weidedauer, tägliche Weidezeit). Hierbei spielen insbesondere die standortbezogenen Gegebenheiten und das jeweilige Weidesystem (z.B. Kurzrasenweide, Umtriebsweide, Koppelhaltung, Portionsweide) eine wesentliche Rolle.

Q: Was ist ein Weidekonzept?

A: Das Weidekonzept ist anlässlich der jährlichen Öko-Kontrolle oder im Nachgang bis spätestens zur nächsten Kontrolle der zuständigen Kontrollstelle im Rahmen der Betriebsbeschreibung darzustellen. Das Weidekonzept enthält Angaben über die von der Weidevorgabe betroffenen Tiergruppen und Haltungsform. Weidekonzepte werden in die Betriebsbeschreibung aufgenommen und geben sowohl dem Einzelbetrieb als auch der Kontrollstelle Rechts- und Planungssicherheit.

Q: Ab welchem Alter sind Jungtiere zu weiden?

A: Bei Kälbern, Lämmern und Kitzen ist eine Einschränkung des Zugangs zu Weide aus entwicklungsbedingten und physiologischen Gründen zeitlich begrenzt möglich; bei Kälbern insbesondere in den ersten 90, bei Lämmern und Kitzen insbesondere in den ersten 45 Lebenstagen. Werden Kälber, Lämmer und Kitze über die vorgeschriebene Mindesttränkezeit (90 bzw. 45 Tage ab Geburt) hinaus überwiegend mit Milch getränkt und soll es in diesem Zeitraum zu Einschränkungen bezüglich des Weidegangs kommen, muss dies im Hinblick auf die Weidevorgabe nachvollziehbar begründet werden. Zuzüglich zu den in Satz 1 und 2 genannten Zeiträumen kann für weitere vier Wochen zum Zweck einer gezielten Umstellungsfütterung der Zugang zur Weide eingeschränkt sein. Die Abweichungen von der Weidevorgabe müssen gegenüber der Kontrollstelle begründet, schriftlich dokumentiert und von der Kontrollstelle im Einzelfall sachverständig beurteilt werden.

Q: Können die Mindestaußenflächen in der Haltungsform A gruppenweise genutzt werden?

A: Nein. Gemäß der Tabelle unter Punkt 4.2 des „Weidepapiers“ sind bei der Haltungsform A die in der Öko-BasisVO vorgeschriebenen Mindestaußenflächen einzuhalten. Da in dieser Haltungsform ein ständiger Zugang zu Mindestaußenflächen gefordert ist, müssen diese jedem Einzeltier ständig zur Verfügung stehen bzw. den Tieren wird der Zugang zu Weideland gewährt.

Q: Tiere werden im Laufstall gehalten und haben tagsüber unbeschränkt freien Zugang zu einer Weide. Nicht alle Tiere nutzen aber diese Möglichkeit, ist das ein Problem?

A: Das ist kein Problem, wenn der Zugang zur Weide für jedes Tier möglich ist.

Q: Kann ich meinen Tieren auch gruppenweise Weidegang gewähren?

A: Das Weidemanagement muss gewährleisten, dass die Tiere Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten. Sofern Tiere in Gruppen der Haltungsform A (Laufstallhaltung mit ständigem Zugang zu Mindestaußenflächen) gehalten werden, ermöglicht das „Optimum“ an Weide auch täglich gruppenweise Weidegewährung, wobei den Tieren jederzeit entweder Weide oder Auslauf zur Verfügung stehen muss.

In der Haltungsform B (Laufstall ohne Mindestaußenflächen) ist die gruppenweise Weidegewährung im Einzelfall von den zuständigen Kontrollstellen hinsichtlich der fachgerechten Umsetzung sachverständig zu beurteilen.

Q: Wie sind Fütterungs- und Melkzeiten in Zusammenhang mit der Anforderung „ständiger Zugang zu Freigelände“ zu sehen?

A: Diese Tätigkeiten zählen zum notwendigen betrieblichen Management. Für die Dauer des Vorgangs kann der Zugang zum Freigelände unterbrochen werden.

Q: Was ist unter der Anforderung „Optimum“ an Weide (Haltungsform A) zu verstehen?

A: Das Optimum an Weide ist erforderlich für Betriebe, die nicht allen Tiergruppen vollumfänglich Weide anbieten können. Die Mindestaußenflächen sind einzuhalten. Das Optimum an Weide dient in erster Linie der Bewegung der Tiere und muss dem Aspekt „Fütterung“ nur untergeordnet Rechnung tragen. Steht Weideland nur eingeschränkt zur Verfügung, können Flächen wechselweise von mehreren unterschiedlichen Tiergruppen zur Weide genutzt werden. Die geplante Vorgehensweise ist im Weidekonzept zu beschreiben. Überweidung, Zertrampeln des Bodens und Erosion sind zu vermeiden.

Q: Was ist unter der Anforderung „Maximum“ an Weide (Haltungsform B) zu verstehen?

A: Beim Maximum an Weide erhalten die Tiere Weidegang und nutzen die Weide als Ernährungsgrundlage und für ihre Bewegung. Die Beweidung beginnt mit Weidereife der Weideflächen und endet, wenn die Zuwächse der Grünlandbestände aufgrund des Vegetationsendes keine ausreichende Ernährungsgrundlage mehr bieten. Eine kurzfristige Aussetzung des Weidegangs aus Managementgründen (z.B. Besamung, tierärztliche Behandlung, Geburtszeitraum) ist möglich.

Q: Müssen Milchkühe sowohl als Laktierende als auch in der Trockenstehperiode Weidegang erhalten?

A: Milchkühe müssen in jedem Stadium ihres Produktionszyklus entsprechend der betreffenden Haltungsform Weidegang erhalten. Ausgenommen ist lediglich der Zeitraum um den Geburtstermin.